

Statuten der SVP-Ortspartei Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen

	I. Name und Zweck
Name	Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen, besteht mit Sitz in Erstfeld eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins (Art. 60 ff ZGB). Die SVP Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei Uri.
Zweck	Art. 2 Die SVP Ortspartei Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger von Erstfeld, Silenen, Amsteg und Bristen am öffentlichen Leben und setzt sich insbesondere für den Mittelstand, das Gewerbe und die Landwirtschaft ein.
	II. Mitgliedschaft
Erwerb	Art. 3 Die SVP Ortspartei Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen besteht aus Einzelmitgliedern. Der Beitritt steht allen natürlichen Personen aus den Gemeinden Erstfeld, Silenen, Amsteg und Bristen offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
Austritt/Ausschluss:	Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluss aus der Ortspartei sowie durch den Tod eines Einzelmitgliedes. Der Ausschluss kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ortsparteivorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied krass gegen die Interessen der Kantonal- oder Ortspartei verstösst.
	III. Organisation und Aufgaben
Aufbau	Art. 5 Die SVP Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen ist der Kantonalpartei angeschlossen und in deren Organen vertreten. Sie richtet ihre Arbeit auch nach dem schweizerischen und kantonalen Partei- und Aktionsprogramm aus. Die SVP Ortspartei befasst sich mit allen wichtigen Angelegenheiten in den Gemeinden Erstfeld, Silenen, Amsteg und Bristen.
Organe	IV. Organe Art. 6 Die Organe der SVP Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen sind: <ol style="list-style-type: none">1. die Parteiversammlung2. der Ortsparteivorstand3. die ständigen Kommissionen aus den Gemeinden Erstfeld, Silenen, Amsteg und Bristen.4. die Revisionsstelle
Parteiversammlung	Art. 7 Die Parteiversammlung ist das oberste Parteiorgan. Die Parteiversammlung hat folgende Befugnisse: <ol style="list-style-type: none">1. Wahl<ol style="list-style-type: none">a) des Präsidenten/in, des Kassiers, Sekretärs und der weiteren Mitglieder des Ortsparteivorstandes.b) der zwei Rechnungsrevisorenc) der Mitglieder in die Instanzen der Kantonalpartei

2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Stellungnahme zu wichtigen Kommunalen und Kantonalen Wahlen, Abstimmungen und Parolenfassung
4. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Ortspartei
5. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes
6. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei

Die Parteiversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Vorstand übertragen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Parteiversammlung erfolgen.

Ortsparteivorstand

Art. 8

Dem Ortsparteivorstand gehören an:

1. Präsident/in
2. Vizepräsident/in
3. Sekretär/in
4. Kassier/in
5. 1-3 Mitglieder

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden. Die Gemeinden Erstfeld, Silenen, Amsteg und Bristen müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Dringlichkeit der Geschäfte.

Dem Ortsparteivorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der ständigen Kommissionen.
2. Vorbereitung der Parteiversammlung
3. Beschlussfassung über Vernehmlassungen
4. Stellungnahmen zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Parteiversammlung fallen.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Durchführung der Parteiauflösung.

Revisionsstelle

Art. 9

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Parteiversammlung darüber Bericht.

Ständige Kommissionen

Art. 10

Die Kommissionen dienen dem wirkungsvolleren Vertreten der Gemeinden Erstfeld, Silenen, Amsteg und Bristen. Die ständigen Kommissionen in den Gemeinden haben eine beratende Funktion gegenüber dem Ortsparteivorstand. Ein Mitglied jeder ständigen Kommission ist im Ortsparteivorstand vertreten.

V. Finanzen

Mittelbeschaffung

Art. 11

Die SVP Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen beschafft ihre Mittel durch:

1. Beiträge der Einzelmitglieder
2. Gönnerbeiträge
3. Ausserordentliche Aktionen

Die Parteiversammlung legt jährlich die Beiträge fest. Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

	VI. Allgemeine Bestimmungen
Amtsdauer	Art. 12 Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine einheitliche Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
Beschlussfassung	Art. 13 Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.
Parteivertretung	Art. 14 Der Präsident oder in dessen Stellvertretung der Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied vertreten die SVP Ortspartei Erstfeld - Silenen - Amsteg - Bristen und zeichnen für diese.
Rekurs	Art. 15 Gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes kann das betroffene SVP-Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Parteiversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.
	VII. Revision der Statuten und Auflösung der Partei
Revision	Art. 16 Die Parteiversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluss abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Ortspartei Vorstand vier Wochen vor der Parteiversammlung schriftlich eingereicht werden.
Auflösung	Art. 17 Für die Auflösung ist eine 2/3 - Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Parteiversammlung eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Ortsparteivorstand.
Inkraftsetzung	Art. 18 Diese Statuten treten mit Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 23. November 1999 in Kraft.

Der Präsident(in):

Der Sekretär(in):